

Informationen zur Kurzzeitpflege

Was ist Kurzzeitpflege?

Es gibt Situationen, in denen Pflegebedürftige zuhause vorübergehend nicht ausreichend versorgt werden können. Zum Beispiel, weil die pflegende Person durch Urlaub oder Krankheit verhindert ist, weil zeitweilig ein ungewöhnlich hoher Pflegebedarf besteht oder weil sehr plötzlich eine Pflegebedürftigkeit eingetreten ist. Genau für diesen Fall sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit einer bezuschussten Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung vor.

Man spricht von Kurzzeitpflege, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf. Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden muss oder soll. Die Pflegekasse trägt dann einen Großteil der Kosten für Kurzzeitpflege.

Wie lange dauert eine Kurzzeitpflege?

Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Kalenderjahr beschränkt. Für diese Zeit übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten für die stationäre Unterbringung. Die Kurzzeitpflege ist zusätzlich mit der sogenannten Verhinderungspflege kombinierbar. So lassen sich auch längere Aufenthalte in der Kurzzeitpflege finanzieren und der Eigenanteil begrenzen. Für beide Leistungen zusammen gilt seit Juli 2025 ein Maximalbetrag von 3.539 Euro.



Wer hat Anspruch auf Kurzzeitpflege?

Anspruch auf bezuschusste Kurzzeitpflege haben alle pflegebedürftigen Menschen ab Pflegegrad 2 deren Pflege vorübergehend nicht zuhause möglich ist. In folgenden Fällen können Zuschüsse für die Kurzzeitpflege beantragt werden:

- Urlaub des/der Pflegenden oder Entlastungsphase von der Pflege
- Zeitweise erhöhter Pflegeaufwand, der zuhause nicht geleistet werden kann
- Dauerhaft erhöhter Pflegeaufwand, der noch nicht zuhause geleistet werden kann
- Andauernde Suche nach einer langfristigen stationären Unterbringung

Welche Einrichtungen sind zulässig?

Die Kurzzeitpflege wird von der Pflegekasse nur dann bezuschusst, wenn eine dafür zugelassene Einrichtung ausgewählt wurde. In bestimmten Ausnahmefällen kann auch eine andere Einrichtung gewählt werden:

- Jungen Pflegebedürftigen oder Pflegebedürftigen mit Behinderung kann im Einzelfall die Unterbringung in einer anderen Einrichtung gestattet werden, wenn die Alternativen unzumutbar erscheinen.
- Pflegenden Personen, die sich einer stationären Vorsorge- oder Reha-Maßnahme unterziehen, können die Pflegebedürftigen unter Umständen „mitnehmen“. Sie können dann in der gleichen oder in einer nahegelegenen Einrichtung untergebracht werden.

Wer übernimmt die Kosten?

Was kostet eine Kurzzeitpflege? Wie viel davon zahlt die Pflegekasse? Wie hoch ist der Eigenanteil? Um diese Fragen zu beantworten, muss man die Kosten für die stationäre Kurzzeitpflege aufschlüsseln. Sie setzen sich aus denselben Posten wie eine normale Unterbringung im Pflegeheim zusammen:

- Unterbringung und Verpflegung
- Investitionskosten (Instandhaltung etc.)
- Pflegekosten

Die Pflegekasse kümmert sich vor allem um den größten Kostenpunkt: die anfallenden Pflegekosten. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden seit 1. Juli 2025 mit einem gemeinsamen Maximalbetrag von 3.539 Euro bezuschusst, der ab Pflegegrad 2 und darüber hinaus unabhängig vom Pflegegrad gezahlt wird. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind prinzipiell als Eigenanteil zu zahlen. Um diesen Eigenanteil zu finanzieren, können der sogenannte Entlastungsbetrag sowie weitere Mittel genutzt werden. Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, nach der Leistungserbringung eine Übersicht über die angefallenen Kosten aus dem Jahresbetrag zu erstellen und auszuhändigen.

Gibt es Nachteile bei einem hohen Pflegegrad?

Egal, ob Pflegegrad 2 oder 5: der Zuschuss der Pflegekasse erhöht sich bei Kurzzeitpflege leider nicht. Weil in vielen Pflegeheimen aber die Pflegekosten mit dem Pflegegrad steigen, ist der Zuschuss bei höheren Pflegegraden schneller aufgebraucht.

Wie lässt sich der Eigenanteil finanzieren?

Weil die Pflegekasse nur die Pflegekosten bis zu bezuschusst. Müssen die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten selbst bezahlt werden. Um diesen Eigenanteil der Kurzzeitpflege-Kosten zu finanzieren, gibt es vier Möglichkeiten:

1. Entlastungsbetrag
2. Pflegegeld
3. Steuerliche Absetzbarkeit
4. Hilfe vom Sozialamt

1. Entlastungsbetrag nutzen

Menschen mit anerkanntem Pflegegrad, die zuhause gepflegt werden, steht immer ein monatlicher Entlastungsbetrag von 131 Euro zu. Dieses Budget kann angespart werden, um den Eigenanteil bei der Kurzzeitpflege zu finanzieren. Das gilt auch für Menschen mit Pflegegrad 1, bei denen es ansonsten keinen Anspruch auf Zuschuss für die Kurzzeitpflege von der Pflegekasse gibt. Der Entlastungsbetrag steht allen in voller Höhe zu.

2. Pflegegeld nutzen

Das „Pflegegeld für selbst beschaffte Hilfen“ wird an Menschen mit anerkanntem Pflegegrad gezahlt, die zuhause teilweise oder vollständig von Angehörigen oder Freunden gepflegt werden. Die Höhe dieses Pflegegeldes hängt vor allem vom Pflegegrad ab. Es wird während einer Phase der stationären Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen lang zu 50 Prozent weiterbezahlt und kann ebenfalls genutzt werden, um die Kurzzeitpflege zu finanzieren. Während des Aufenthalts im Pflegeheim fällt zuhause kein zusätzlicher Aufwand für ehrenamtlich Pflegenden an.

3. Steuerliche Absetzbarkeit

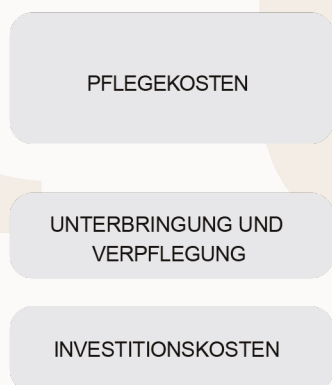
Unter Umständen lassen sich die Zusatzkosten einer Kurzzeitpflege als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Dafür muss die zumutbare Belastungsgrenze überschritten werden. Auf diese Weise kann man sich im Nachhinein einen Teil der Kosten für die Kurzzeitpflege zurückholen. Informationen hierzu gibt es bei Finanzämtern und Steuerberatern.

4. Hilfe vom Sozialamt

Kann der Pflegebedürftige den Eigenanteil für die Kurzzeitpflege nicht aufbringen, so kann auch das Sozialamt unter gewissen Voraussetzungen die Kosten übernehmen. Diese Möglichkeit heißt „Hilfe zur Pflege“ und muss beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

FINANZIERUNG DER KURZZEITPFLEGE

KOSTENBEREICHE DER KURZZEITPFLEGE



FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Gemeinsamer Jahresbetrag für Kurzzeit- und Verhinderungspflege:
bis zu **3.539 €** pro Jahr,
flexibel für beide Pflegeformen nutzbar.

Entlastungsbetrag:
131 € pro Monat

Pflegegeld:
individuelle Höhe – während Kurzzeitpflege zu
50 % weitergezahlt

*ab Pflegegrad 2

Quelle: www.pflege.de

Zuschüsse für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kombinieren

Die Zuschüsse der Pflegekasse für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können kombiniert werden. Wer nicht das gesamte Budget für die Verhinderungspflege (1.612 Euro jährlich) aufgebraucht hat, kann die verbleibenden Mittel für die Kurzzeitpflege verwenden. Wird der Zuschuss zur Verhinderungspflege nicht genutzt, stehen maximal 3.386 Euro für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Im Umkehrschluss kann ungenutztes Budget der Kurzzeitpflege auch für die Verhinderungspflege verwendet werden. Allerdings werden dann nur maximal 806 Euro aus der Kurzzeitpflege angerechnet. Für die Verhinderungspflege stehen dann maximal 2.418 Euro zur Verfügung.

Mögliche kombinierte Leistungen (Pflegegrad 2 bis 5):

- Kurzzeitpflege aufstocken: 1.774 Euro pro Jahr plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, also insgesamt bis zu 3.386 Euro pro Jahr.
- Verhinderungspflege aufstocken: 1.612 Euro pro Jahr plus maximal 806 Euro des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege, also insgesamt bis zu 2.418 Euro.

Auch hier gilt: Die Zuschüsse werden nur auf den Anteil „Pflegekosten“ an den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege gezahlt.

Unterschiede zwischen Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Neben der Kurzzeitpflege, die Bedürftige bis zu 56 Tage im Jahr in Anspruch nehmen können, steht Pflegebedürftigen zusätzlich die Verhinderungspflege zu. Das sind die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Ersatzpflege:

- Verhinderungspflege wird zuhause geleistet, Kurzzeitpflege immer stationär.
- Verhinderungspflege kann seit Juli 2025 für bis zu 8 Wochen beansprucht werden und wird aus dem gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539 Euro bezuschusst.
- Die Höhe des Zuschusses hängt unter anderem davon ab, wer die Vertretung in der häuslichen Pflege übernimmt.

Wichtig: Seit Juli 2025 entfällt die bisherige Regelung zur Übertragung von Budgets zwischen Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Stattdessen steht ein gemeinsamer Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, der flexibel für beide Leistungen genutzt werden kann.